

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Folkwang Universität der Künste in Kooperation mit der Université François-Rabelais de Tours			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Musikwissenschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / Licence			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	ca. 10			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen pro Semester / Jahr	6			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	15.01.2020 (in der überarbeiteten Fassung vom 16.07.2020)

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 5. Modularisierung, § 7 MRVO): Es muss dargelegt werden, dass neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1-5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Note ausgewiesen wird.

Auflage 2 (Kriterium 6. Leistungspunktesystem, § 8 MRVO): In der Prüfungsordnung ist konkret festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

Auflage 3 (Kriterium 6. Leistungspunktesystem, § 8 MRVO): Die Angaben zum Workload sind in den Modulbeschreibungen zu korrigieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 2.2.1 Curriculum, § 12 MRVO): Die Praktikumsregelung in der Prüfungsordnung (§ 5) und im Modulhandbuch (Modul „Praktikum mit Praktikumsbericht (BMB.VI), wonach Praktikum und Abschlussmodul in dem Land zu absolvieren sind, in dem die Studierenden das dritte Studienjahr verbringen, stellt eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit der Studierenden dar und muss geändert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Folkwang Universität der Künste bietet – unter dem Dach der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) – seit dem Wintersemester 2013/14 den bilingualen Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A., Licence) in Kooperation mit der Université de Tours an.

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Studienjahren (6 Semestern) und umfasst 180 ECTS-Punkte. Er richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Allgemeiner, einschlägig fachgebundener Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung (Baccalauréat) aus Deutschland und Frankreich mit zweisprachiger Kompetenz, die innerhalb eines bilingualen Studiums ein transkulturelles Profil im Bereich der Musikwissenschaft erwerben wollen.

Das erste Studienjahr wird an der Université de Tours, das zweite an der Folkwang Universität der Künste in Essen absolviert. Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder Tours verbracht werden, wo dann auch das Praktikum und das Abschlussmodul zu absolvieren sind. Die in Deutschland zu studierenden Anteile beruhen auf dem akkreditierten 2-Fach-Bachelor-Studiengang und werden um spezifische Komponenten zu sprachlichen, interkulturellen und künstlerischen Kompetenzen ergänzt.

Die Lehrinhalte des Deutsch-französischen Studiengangs sind von der Folkwang Universität der Künste und der Université de Tours gemeinsam ausgearbeitet worden und werden zwischen beiden Hochschulen weiterhin abgestimmt. Die Studiengangsstruktur ist in einem Studienplan (Maquette) abgebildet, in der alle Studienjahre – inklusive der beiden Alternativen für das dritte Studienjahr – erfasst sind.

Für den Studiengang sind etwa 10 Studienplätze pro Studienjahr vorgesehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der deutsch-französische Studiengang „Musikwissenschaft“ (B.A./Licence) besitzt ein Alleinstellungsmerkmal an den deutschen Musikhochschulen, dem dadurch im Kontext des künstlerisch-wissenschaftlichen Profils der Folkwang Universität der Künste eine besondere Rolle zufällt.

Zu den Stärken des Studiengangs zählt ohne Frage die Möglichkeit, die jeweils andere Kultur und Sprache intensiv kennenzulernen. Auf der Basis gemeinsamer Interessen und Visionen ist es den Studiengangsverantwortlichen gelungen, die strukturell und inhaltlich unterschiedlichen Häuser und ihre jeweilige Ausbildungskultur im Studienkonzept so zu vernetzen, dass sinnvolle Studienverläufe zu planen und durchzuführen sind, bei deren individueller Umsetzung den Studierenden ein angemessener kreativer Spielraum bleibt.

Änderungsbedarf sehen die Gutachterinnen und Gutachter in der Regelung zum Praktikum, wonach Praktikum und Abschlussmodul in dem Land zu absolvieren sind, in dem die Studierenden das dritte Studienjahr verbringen und somit eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit darstellt. Auch die jeweils andere Sprache sollte im Konzept des Studiengangs noch stärker gefördert werden. Primär deutschsprachigen Studierenden sollten die Möglichkeit bekommen, ihre französische Sprach-/Schreibkompetenz auch ab dem zweiten Studienjahr in Essen zu erweitern. Den Studierenden sollten zudem die Sprache ihrer Bachelorarbeit unabhängig vom gewählten Standort im dritten Jahr bestimmen dürfen.

Die Auseinandersetzung mit dem deutsch-französischen Kulturtransfer auf wissenschafts-theoretischer Ebene wird als eine Stärke dieses Studiengangs gesehen, die noch weiter gestärkt werden sollte. Auch wenn nach den bisherigen Erfahrungen fast alle Studierenden das dritte Studienjahr in Essen absolvieren, wäre es wünschenswert, das dritte Studienjahr in Tours stärker zu fördern.

Die Folkwang Universität verfügt über eine gute Personalausstattung und ermöglicht eine hoch individuelle Förderung der Studierenden. Auch sachlich ist die Folkwang Universität hervorragend ausgestattet und verfügt mit der seit 2012 betriebenen Bibliothek über ein Alleinstellungsmerkmal hinsichtlich der architektonischen, fachlichen und technologischen Qualität und Quantität unter den deutschen Musikhochschulen. Auch die Université François Rabelais de Tours bietet gute Voraussetzungen hinsichtlich der personellen und sächlichen Ressourcen.

Die Studiengangsverantwortlichen in Tours und in Essen stehen in regem Austausch über die Studienverläufe der jeweiligen Kohorte, so dass ein eventuelles Risiko, dass in individueller Studienverlaufplanung curriculare Lücken entstehen, schon frühzeitig erkannt und nach Lösungen gesucht werden kann. Angesichts des hohen Prüfungsaufwands im ersten Studienjahr in Tours empfiehlt sich dennoch eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsbelastung im Studium. Wünschenswert ist zudem eine stärkere Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung ihres Studiengangs.

Zusammenfassend stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Konstruktion des Studiengangs einen pragmatischen Kompromiss zwischen dem französischen und dem deutschen System bildet, der die Studierbarkeit garantiert und von dem Gutachtergremium ausdrücklich anerkannt wird. Um ihn weiterzuentwickeln, bedürfte es einer stärkeren Durchlässigkeit beider Systeme, die auch eine Erhöhung der Attraktivität des Studienorts Tours ermöglicht. Die Gutachtergruppe hält das bisherige Studiengangmodell für entwicklungsfähig und regt an, den bevorstehenden Wechsel der Professur für Musikwissenschaft der Folkwang Universität – dessen Inhaber den Studiengang mitinitiiert und -geleitet hat – für eine weitere Integration der Studieninhalte und -anforderungen zu nutzen.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum	15
2.2.2 Mobilität	22
2.2.3 Personelle Ausstattung	24
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	26
2.2.5 Prüfungssystem	27
2.2.6 Studierbarkeit.....	30
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	34
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
III Begutachtungsverfahren.....	42
1 Allgemeine Hinweise	42
2 Rechtliche Grundlagen.....	42
3 Gutachtergruppe	42
IV Datenblatt.....	43

1	Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“	43
2	Erfassung „Notenverteilung“	43
3	Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“	44
4	Daten zur Akkreditierung.....	45
Glossar.....		46
Anhang.....		47



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der deutsch-französische Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A. / Licence) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 6 Semestern und umfasst 180 ECTS-Punkte. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A. / Licence) ist ein Double-Degree-Programm, welches von der Folkwang Universität der Künste sowie der Université François-Rabelais de Tours gemeinsam getragen wird.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 10 Wochen ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang „Musikwissenschaft“ (B.A./Licence) sind nach § 3 der Prüfungsordnung der Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung / Baccalauréat. Besondere Zugangsvoraussetzung für den bilingualen Studiengang ist die Sprachqualifikation Delf B1 in der jeweiligen Fremdsprache Deutsch oder Französisch. Darüber hinaus muss ein Eignungsprüfungsverfahren bestanden werden. In diesem Verfahren weist die Bewerberin bzw. der Bewerber fachspezifische musiktheoretische und musikbezogene Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. Das Eignungsprüfungsverfahren besteht aus mehreren bewerteten Teilprüfungen: Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (schriftlicher Test, 45 min) sowie Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (Kolloquium, 10 min). Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 6. April 2016.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A., die Université François-Rabelais de Tours die Licence musique et musicologie. Abschlussgrade und Abschlussbezeichnungen sind korrekt.

Ein Diploma Supplement ist Bestandteil eines jeden Zeugnisses. Das vorliegende Diploma Supplement ist vollständig und aussagekräftig und entspricht der aktuellsten zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Alle Module schließen innerhalb eines Jahres ab.

Für die Module an der Folkwang Universität der Künste liegt ein Modulhandbuch vor. Die Modulbeschreibungen umfassen die in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben. Im Rahmen der Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls ist im Modulhandbuch sowohl die Zuordnung des Moduls im Curriculum des eigenen Studiengangs dargestellt, als auch die Verwendbarkeit in anderen Studiengängen. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Modul benennt die Hochschule in beiden Studiengängen – falls zutreffend – erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die in den Modulbeschreibungen dargestellten Literaturangaben können darüber hinaus als Vorbereitungsmöglichkeit auf das Modul dienen.

Auch die Module der Université François-Rabelais de Tours werden in einem „Livret étudiants Licence 2018/19“ ausführlich beschrieben, welches alle relevanten Punkte umfasst.

In § 9 der Prüfungsordnung ist die Bildung der Gesamtnote definiert. Es wird allerdings aus den vorliegenden Unterlagen (Prüfungsordnung, Diploma Supplement, Zeugnis) nicht deutlich, ob und an welcher Stelle neben der Gesamtnote auch eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide ausgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es muss dargelegt werden, dass neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1-5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Note ausgewiesen wird.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Auch werden jedem Semester 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

Gemäß § 2 der „Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 07.11.2018“ wird einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Es muss allerdings noch in der Prüfungsordnung des Studiengangs konkret festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Auch sind die Angaben in den Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt in den meisten Modulen 30 Arbeitsstunden; einige Module weichen jedoch davon ab (z.B. 27,5 h pro ECTS-Punkt in Modul BMB.I.II, 36h pro ECTS-Punkt in Modul BMB.V.II).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- In der Prüfungsordnung ist konkret festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.
- Die Angaben zum Workload sind in den Modulbeschreibungen zu korrigieren.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde besonderer Wert auf das (transkulturelle) Profil, den Studienverlauf und die (fachliche) Betreuung des Studiengangs gelegt. Dabei fiel als besonders positiv die engmaschige Kommunikation zwischen den Studiengangsverantwortlichen an der Université de Tours und an der Folkwang Hochschule Essen auf. Außerdem war die Bereitschaft in beiden Hochschulen, die Integration speziell dieser Studierenden in allgemeine Lehrveranstaltungen und die Ausrichtung des gesamten Lehrangebots an Möglichkeiten der interkulturellen Vernetzung ein starkes Signal für die große Sorgfalt, mit der dieser Studiengang auf beiden Seiten durchgeführt wird. Es wäre eventuell langfristig eine den Studiengang in Essen (wie in Tours) stützende Maßnahme, sowohl die Lehrenden als auch die Lehrveranstaltungen, die sich explizit mit den fachsprachlichen Problemen befassen, personell und strukturell zu stärken.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studium im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft“ (B.A. / Licence musique et musicologie) vermittelt Kenntnisse zu Grundfragen der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie der Musiktheorie und der Praxis in Kulturberufen. In Kooperation mit der Université François-Rabelais in Tours soll innerhalb des bilingualen Studiums ein transkulturelles Profil erworben werden, für das die französischen und deutschen Fachperspektiven gleichermaßen von Bedeutung sind. Das Studium vermittelt neben musikwissenschaftlichem Fachwissen auch fachspezifische Methodenkompetenz sowie interkulturelle Kompetenzen und dient dem Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen.

Der Bachelorabschluss in Musikwissenschaft qualifiziert als erster Berufsabschluss für Tätigkeiten in den Verwaltungen kultureller Institutionen des Theater- und Musikbereichs. Das Ruhrgebiet verfügt über Beschäftigungsmöglichkeiten beispielsweise in Theatern, Orchestern, Musikausbildungsstätten, Festivalverwaltungen etc. Da grenzüberschreitende Kooperationen im Kulturbereich häufig sind, ist mehrsprachige Kompetenz im Musikbereich von Vorteil.

Der Studiengang qualifiziert außerdem bei entsprechendem Leistungsniveau für ein Masterstudium im Bereich der angewandten Musikwissenschaft, der Dramaturgie und des Orchestermanagements sowie für Masterstudiengänge im Bereich der Forschung. Entsprechende Masterstudiengänge werden beispielsweise in Essen oder Tours angeboten. Ferner haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium in verschiedenen bilingualen Masterprogrammen fortzusetzen, beispielsweise mit dem Master „Discours et pratiques des médiations culturelles“ (Tours/Bochum) oder dem Master „Kulturvermittlung“, der unter dem Dach der DFH in Marseille und Hildesheim angeboten wird.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges können sich in Frankreich außerdem in der Masterphase zur Vorbereitung des „CAPES“ (Certificat d’aptitude au professorat de l’enseignement secondaire) einschreiben und mit dem CAPES ein französisches Staatsexamen (Lehrbefähigung) erwerben.

Die Studierenden werden ermutigt, ergänzend zum Curriculum studiengangsübergreifende Angebote des Career Service wahrzunehmen, um weitere Kompetenzen zu erwerben (z.B. in den Bereichen Fremdsprachen, Kulturmanagement und Kulturfinanzierung).

Nach den Angaben im Selbstbericht ist es das Ziel des Studiengangs, für die Studierenden auf Basis einer breiten musikwissenschaftlichen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben zu schaffen. Zugleich sollen die Studierenden befähigt werden, sich im Sinne lebenslangen Lernens mit interdisziplinären Inhalten auseinanderzusetzen. Kompetenzen, die innerhalb des Studiums für die Erforschung, Darstellung und Vermittlung musikbezogener Phänomene erworben werden, sind auf der Grundlage der erlernten Methoden auf andere Gebiete der Kulturvermittlung übertragbar.

Die Lehr- und Lernziele des Studiengangs bauen auf vorhandenen Kompetenzen auf, die im Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung überprüft und bewertet werden. Ziel ist es, die Berufsbefähigung der Studierenden durch eine breite fachwissenschaftliche und methodisch fundierte Ausbildung zu sichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der deutsch-französische Studiengang „Musikwissenschaft“ besitzt ein Alleinstellungsmerkmal an den deutschen Musikhochschulen, dem dadurch im Kontext des künstlerisch-wissenschaftlichen Profils der Folkwang Universität der Künste eine besondere Rolle zufällt. Er soll, wie es im vorgelegten Gutachten der Deutsch-Französischen Hochschule heißt, „zwei länderspezifische Studiengänge im Bereich von Musikwissenschaft und Musik(ausbildung)“ zusammenführen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Verständigung zwischen den Ländern Frankreich und Deutschland – deren Zusammenarbeit für die Stabilität und Weiterentwicklung der Europäischen Union wesentlich ist – leisten. Dazu werden Studiengänge in Tours und Essen so kombiniert, dass sie einen umfassenden und kontinuierlichen internationalen Austausch sowie die Kenntnis der jeweiligen Lehr- und Lernkulturen erlauben.

Diese Ziele sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und im Diploma Supplement klar formuliert; Wesentliche Informationen hierzu sind auch auf der Webseite beider Hochschulen zugänglich. Ein kurzer (zweiseitiger) Infolyer dokumentiert zudem den gesamten Studiengang in beiden Sprachen.

Die vermittelten fachlichen Kompetenzen (Einführung in die musikwissenschaftlichen Teildisziplinen der historischen, systematischen und vergleichenden Musikwissenschaft, in die Musiktheorie und kulturelle Praxis des Musiklebens) sollen die Voraussetzungen für die Spezialisierung im Masterstudium auf einem dieser Felder schaffen, aber auch bereits die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem – wie es im Flyer heißt – „europäischen Arbeitsmarkt“ ermöglichen. Hierfür ist das „transkulturelle Profil“ des Studiengangs besonders wichtig, da es Kompetenzen in den jeweiligen Fachsprachen und im interkulturellen Verständnis vertiefend vermitteln soll.

Da die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen und Abläufe im deutschen und französischen System sehr verschieden sind, ist die Verwirklichung der Ziele in dem Studiengang nicht leicht zu bewerten. Zu den Stärken des Studiengangs zählt ohne Frage die Möglichkeit, die jeweils andere Kultur und

Sprache intensiv kennenzulernen. Es bestehen jedoch einige Unterschiede hinsichtlich von Unterrichtsorganisation (unterschiedliche Dauer der Studienjahre) und -kultur (Diskurs- vs. Frontalunterricht) sowie des Inhalts und Ablaufs des Studiums (nicht genau aufeinander abgestimmte Curricula; hohe Flexibilität bei der Zusammenstellung der Studieninhalte in Essen, streng konsekutiver Aufbau in Tours usw.). Die im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) beschriebenen Kategorien von Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis sowie Transferierung von Wissen im Hinblick auf Lernprozesse und Forschungsinnovation werden vom Studiengang eher an der Folkwang-Universität erfüllt, deren Ressourcen-Lage eine individuell zugeschnittene Förderung der Studierenden erlaubt.

Die Anlage des Studiengangs mit je einem obligatorischen Studienjahr in Tours und Essen und einem dritten Jahr nach Wahl fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Konkret wird das dritte und letzte Studienjahr sowohl von deutschen wie auch französischen Studierenden bislang mehrheitlich in Essen absolviert.

Die Konstruktion des Studiengangs bildet einen pragmatischen Kompromiss zwischen französischem und deutschem System, der die Studierbarkeit garantiert und von dem Gutachtergremium ausdrücklich anerkannt wird. Um ihn weiterzuentwickeln, bedürfte es einer stärkeren Durchlässigkeit beider Systeme, die auch eine Erhöhung der Attraktivität des Studienorts Tours ermöglicht. Die Gutachtergruppe hält das bisherige Studiengangmodell für entwicklungsfähig, und regt an, den bevorstehenden Wechsel der Professur für eine weitere Integration der Studieninhalte und -anforderungen zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden werden gleichzeitig an der Université François-Rabelais in Tours und an der Folkwang Universität der Künste in Essen eingeschrieben.

Das erste Studienjahr wird an der Université de Tours, das zweite an der Folkwang Universität der Künste in Essen studiert. Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder Tours studiert werden, wo dann auch das Praktikum und das Abschlussmodul zu absolvieren sind.

Das Studium besteht aus dem Hauptfach Musikwissenschaft, dem Bilingualen Schwerpunkt, den Musikalischen Grundlagen, der Musikalischen Praxis, den Kulturwissenschaften und Berufsvorbereitung, dem Praktikum und dem Abschlussmodul.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Studienstandorte im dritten Studienjahr, auf die in der Beschreibung des Curriculums im Folgenden näher eingegangen wird, unterscheiden sich die auf die einzelnen Module entfallenden ECTS-Punkte. So liegt etwa, wenn das dritte Studienjahr in Essen absolviert wird, mit 12 ECTS-Punkten ein Schwerpunkt im Bereich „Musik im medialen Kontext“, während bei einem dritten Studienjahr in Tours ein Schwerpunkt auf Veranstaltungen aus dem Bereich „Histoire de la musique et musicologie appliqué“ (9 ECTS-Punkte) gelegt wird. Insgesamt ist aber im dritten Jahr die gleiche Anzahl an ECTS-Punkten zu absolvieren.

Die Lehrinhalte des deutsch-französischen Studiengangs „Musikwissenschaft“ sind von beiden Universitäten gemeinsam ausgearbeitet worden und werden weiterhin zwischen beiden Hochschulen abgestimmt. Die Studiengangsstruktur ist in einem Studienplan (Maquette), in der alle Studienjahre – inklusive der beiden Alternativen für das dritte Studienjahr – erfasst sind, abgebildet. Angaben zu den einzelnen Modulen während des Studiums in Essen sind im Modulhandbuch beschrieben; weitere, detaillierte Beschreibungen des Studenumfelds, des Studienverlaufs und der Module befinden sich im Livret étudiant (der Université de Tours) und dem gemeinsamen Handbuch für Studierende / Manuel pratique à destination des étudiants der Folkwang Universität der Künste und der Université de Tours.

Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Module des ersten Studienjahrs in Tours:

1. Techniques de la musique (16 ECTS-Punkte)
2. Outils et langages fondamentaux (12 ECTS-Punkte)
3. Langues et langages (8 ECTS-Punkte)
4. Documentation et informatique (8 ECTS-Punkte)
5. Pratiques de la musique (6 ECTS-Punkte)
6. Musique et littératures allemande et française / Musique et arts visuels allemands et français (2 ECTS-Punkte)
7. Musique et culture (8 ECTS-Punkte)

In den Modulen 1 und 5 werden musikalische Grundkompetenzen wie Gehörbildung, Partiturlektüre, Gesang, Grundlagen im Klavierspiel und Ensemble-Musizieren entwickelt.

Die Module 2 und 4 vertiefen die Basiskompetenzen in bibliographischer Recherche, die Kenntnis der Regeln zum Verfassen und Redigieren musikwissenschaftlicher Texte und vermitteln einen Überblick

über die großen Perioden der Musikgeschichte (Vorlesung „L'histoire de la musique et ses grands répères“ und die Übung „Initiation à la musicologie“) sowie die Kenntnis neuer Medien, z.B. musikspezifischer Datenbanken und deren Nutzung und Verwendung.

Das Modul 3 vertieft die linguistische Basiskompetenz in deutscher und französischer Sprache und vermittelt die Grundlagen in bilingualer Fachterminologie, sowohl in Bezug auf die Konvergenzen als auch auf die sprachspezifischen Unterschiede. Das erste Semester konzentriert sich dabei auf die Schriftsprache (insbesondere auch um den Studienbeginn der deutschen Studierenden zu erleichtern), während im zweiten Semester der Fokus auf die mündliche Dimension gelegt wird (was u.a. ermöglichen soll, die französischen Studierenden besser auf ihre Auslandsphase im zweiten Studienjahr vorzubereiten). Dieses Modul wird in Essen fortgesetzt, um die linguistischen Kompetenzen der Studierenden weiter zu vertiefen (Modul 3: Französisch-deutsches Sprachmodul). Im Modul 6 werden Kurse zum Thema Musik und Literatur und Musik und bildende Künste angeboten. Diese Kurse sind als interkulturelle Kurse angelegt. Gemäß dem Forschungsprofil der Universität Tours bietet das Modul 7 Einführungen in die Jazzgeschichte und in Musikethnologie im ersten Semester, und im zweiten Semester eine Vertiefung im Bereich der Musik des Mittelalters und der Klassik (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts).

Im zweiten Studienjahr, das in Essen absolviert wird, werden die folgenden Module studiert:

1. Musikalische Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
2. Historische Musikwissenschaft / Systematische Musikwissenschaft (24 ECTS-Punkte)
3. Französisch-deutsches Sprachmodul (6 ECTS-Punkte)
4. Kulturwissenschaften (8 ECTS-Punkte)
5. Musikalische Praxis (10 ECTS-Punkte)

Die Module 1 (Tonsatz und Gehörbildung), 3 (Französisch-deutsches Sprachmodul) und 5 (Musikalische Praxis) dienen der Vertiefung der entsprechenden Module aus dem ersten Studienjahr. Modul 2 kommt neu hinzu. Seminare in Kulturtheorie und Musik- und Medienwissenschaften vervollständigen das Curriculum in Modul 4.

Das dritte Studienjahr kann wahlweise in Tours oder in Essen studiert werden. An beiden Universitäten werden hierzu Wahlpflichtveranstaltungen zur individuellen Schwerpunktbildung angeboten:

In Tours wird der musikpraktische Unterricht auch im dritten Jahr fortgeführt, während im Modul 2 der Profil-Schwerpunkt auf die Systematische Musikwissenschaft (Ästhetik, Soziologie, Musikethnologie und Jazz) gerichtet ist. Im Modul 1 wird computergestützte Musikproduktion vermittelt.

In Essen bietet das Modul 3 eine dritte wählbare Fremdsprache, die die mehrsprachigen und interkulturellen Kompetenzen erweitern soll.

An beiden Universitäten werden in Modul 4 berufsvorbereitende Wahlpflichtkurse angeboten:

Um den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung zu tragen, soll in Tours das berufsvorbereitende Modul den Bereich der interkulturellen Musikvermittlung vertiefen und auf den in Tours angebotenen pädagogischen Masterstudiengang hinführen. So werden im ersten Semester die Kultur- und Bildungspolitik in Frankreich und Deutschland, deren institutionelle Unterschiede und die gemeinsamen Herausforderungen (wie Demokratisierung und kulturelle Diversität) thematisiert. Im sechsten Semester werden Fallbeispiele im interkulturellen Vergleich untersucht. Diese Orientierung soll eine Verbindung zur konkreten Arbeit im berufsvorbereitenden Praktikum haben, das die Studierenden in einer Kultureinrichtung der Region absolvieren. Die interkulturelle Dimension des Kurses hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen besser auf den Arbeitsmarkt beider Länder vorbereiten. Im fünften Semester wird dieser Kurs durch eine berufsorientierte Lehrveranstaltung ergänzt (z.B. „sensibilisation au projet professionnel“, „création musicale en milieu scolaire et médiation“, „sensibilisation aux métiers de l’enseignement“). Im sechsten Semester kann eine Lehrveranstaltung im Bereich „Instrumentenkunde/Klang“, die auf die Verwendung elektroakustischer Instrumente und ein szenisches Projekt zielt, anstelle der Lehrveranstaltung „musique et médiation culturelle“ gewählt werden.

In Essen steht das praxisorientierte Modul 2 „Musik im medialen Kontext“ mit einem Pflichtkurs im Verfassen funktionaler musikbezogener Texte, die zum Teil an ein konkretes künstlerisches Projekt gebunden sind, im Zentrum. Weitere Kurse widmen sich den Bereichen Musiktheater und Musik und Medien (Film, Theater und computergestützte Medien). Im 6. Semester sollen im Wahlpflichtbereich weitere Seminare die erworbenen Kenntnisse vertiefen. Das Modul 4 vermittelt berufsvorbereitende Kompetenzen in den Bereichen Kulturmanagement, Präsentationstechnik, Studioarbeit und Chorleitung. Dieser Schwerpunkt ergibt sich aufgrund der guten Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Kulturorganisation, die das Ruhrgebiet mit seiner einzigartigen Dichte an Theatern und Festivals, aber auch an Studios sowie Fernseh- und Musikproduktionsstätten, bietet. Dieses Profil kann im Essener Masterstudiengang „Konzert und Musiktheaterdramaturgie“ weiter ausgebaut werden.

Der Studienverlauf umfasst Studienanteile im musikpraktischen und im musikwissenschaftlichen Bereich, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes möglichst gerecht zu werden. Die musikpraktischen Studienanteile werden für alle Studierenden als wichtig erachtet, die sich den Wettbewerben stellen wollen, die zum Lehramt führen (CAPES, Agrégation), während die vertiefenden musikwissenschaftlichen Studienanteile beispielsweise auf forschungsorientierte Masterprogramme hinführen. Hieraus ergibt sich eine umfassende Qualifikation, die im Bereich der Kulturvermittlung erforderlich ist.

Das berufsvorbereitende Praktikum ist im 5. Semester vorgesehen, da es primär der Wahl des inhaltlichen Studienschwerpunktes und des angestrebten Ausbildungszieles der Studierenden entsprechen soll. Das Praktikum gestattet es, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse unmittelbar im professionellen Bereich anzuwenden. Es kann an unterschiedlichen Institutionen absolviert werden und hat eine Dauer von zwei bis vier Wochen.

Die Abschlussarbeit, die an derjenigen Universität verfasst wird, an der das dritte Studienjahr verbracht wurde, umfasst ca. 25 Seiten (60.000 Zeichen). Das Thema wird in Abstimmung mit einer lehrenden Gutachterin oder einem lehrenden Gutachter und der oder dem Programmbeauftragten festgelegt. Die Arbeit wird in der Sprache des Landes verfasst, in dem die oder der Studierende das dritte Studienjahr verbringt.

Die Folkwang Universität der Künste zeichnet sich nach eigener Auskunft als eine Ausbildungsstätte aus, an der Theorie und Praxis intensiv verknüpft werden. Als Lehrveranstaltungstypen sind in der Regel vorgesehen:

- Vorlesungen, dienen der zusammenhängenden Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden und sollen einen Überblick über das Thema und Einsichten in seine grundlegenden Zusammenhänge vermitteln. In Tours entsprechen den Vorlesungen die Cours Magistraux.
- Übungen, vermitteln Grundkenntnisse in Musiktheorie, Sekundärliteratur, Arbeitstechniken und Repertoire.
- Seminare, geben den Studierenden Gelegenheit, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an konkreten Inhalten und Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen die Studierenden durch eigene Vorträge sowie Teilnahme an Diskussionen die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens fundiert zu wissenschaftlichen Fragestellungen zu äußern. In den künstlerisch-praktischen Lehrveranstaltungen beinhalten Seminare in der Regel auch performative Elemente wie Konzerte, Recitals, Gesprächskonzerte, Mitwirkung an Musikdarbietungen im Gottesdienst u.ä. In Tours entsprechen den Seminaren die Travaux dirigés.
- Colloquien sind Diskussionsveranstaltungen, in denen aktuelle Fragen der Musikwissenschaft, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur sowie Forschungsvorhaben von Studierenden und Lehrenden diskutiert werden. Colloquien bieten einen Rahmen, in dem Schlüsselqualifikationen des späteren beruflichen Lebens wie Präsentieren, Vortragsstil und Kritikfähigkeit angeeignet werden können.

Alle Lehrveranstaltungstypen können durch die vorhandene E-Learning-Infrastruktur flexibel mediendidaktisch gestaltet und begleitet werden. Bei der (medien-)didaktischen Konzeption der Veranstaltungen werden Lehrende der Folkwang Universität der Künste durch den Arbeitsbereich Hochschul- und Mediendidaktik beraten und unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept reagiert ebenso sensibel wie funktional auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Studierenden, die sich für den gemeinsamen bilingualen Studiengang zwischen den beiden Hochschulen entschieden haben. Auf der Basis gemeinsamer Interessen und Visionen ist es den Studien-

gangsverantwortlichen gelungen, die strukturell und inhaltlich unterschiedlichen Häuser und ihre jeweilige Ausbildungskultur im Studienkonzept so zu vernetzen, dass sinnvolle Studienverläufe zu planen und durchzuführen sind, bei deren individueller Umsetzung den Studierenden ein angemessener kreativer Spielraum bleibt.

Durch die Positionierung musikwissenschaftlicher und musiktheoretischer Grundkenntnisse im ersten Jahr in Tours ist gewährleistet, dass nicht-französisch sozialisierte Studierende mit den unterschiedlichen Paradigmen der Elementarlehre schon zu einem frühen Zeitpunkt konfrontiert werden, sodass eine Öffnung der kulturellen Perspektive nicht nur im Modul 6 in den Veranstaltungen stattfindet, die einen deutsch-französischen Kulturtransfer thematisieren.

Ebenfalls gut nachzuvollziehen sind die thematischen Anschlüsse zwischen dem Modul 3 in Tours im ersten Jahr und dem Modul 3 im zweiten Jahr in Essen, die eine inhaltlich gut begründbare Vertiefung der Sprachkompetenzen aus dem eher angewandten Bereich musikalischer Fachsprache zu komplexeren Formen der Darstellung in Analysen und Essays ermöglichen.

Wünschenswert wäre es jedoch, im zweiten Studienjahr in Essen das deutsch-französische Profil des Studiengangs weiter zu stärken, in dem z.B. um eine Kontinuität des französischen Sprechens/Schreibens für primär deutschsprachige Studierende gewährleistet wird.

Im dritten Studienjahr sollte zudem überlegt werden, der Umgang mit der jeweils anderen Sprache zu stärker zu fördern. Anstatt einer Vertiefung in der jeweils anderen Sprache, wie man es in diesem Studiengang erwarten könnte, sieht der Studienplan die obligatorische Aufnahme des Studiums in einer neuen Sprache vor.

Auch die Forderung, dass die Abschlussarbeit in der Sprache des Landes angefertigt werden muss, in dem das dritte Jahr absolviert wird, könnte zugunsten einer Stärkung des deutsch-französischen Profils des Studiengangs überdacht werden (siehe hierzu 2.2.5).

Der Übergang zum dritten Jahr scheint neben der Entscheidung für die Sprache der Abschlussarbeit auch eine Entscheidung für bestimmte Studienschwerpunkte zu beinhalten und – vorsichtig gesagt – auch eine Entscheidung für eher traditionelle Studieninhalte in Tours und eher moderne Studieninhalte in Essen. Dies wird allerdings, wie die Entscheidungen der aktuell Studierenden zeigen, sehr bewusst und mit kreativem Spielraum gemäß der individuellen Berufsvorstellungen genutzt.

Im Curriculum zu kritisieren sind die Formalia des Moduls „Praktikum mit Praktikumsbericht“ (BMB.VI): Laut Modulhandbuch muss das Praktikum in dem Land absolviert werden, in dem sich die Studierenden im 5. Semester befinden. Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang sieht unter § 5 eine entsprechende Regelung vor („Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder Tours belegt werden, wo dann auch das Praktikum und das Abschlussmodul zu absolvieren sind“). Diese Regelung stellt nach Meinung

der Gutachter*innengruppe eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit dar, denn – das Praktikumsland sollte von den Studierenden frei gewählt werden können. Entsprechend ist diese Regelung zu ändern.

Nach den Auskünften vor Ort muss das Praktikum in der Realität offenbar ohnehin, anders als in der Fachprüfungsordnung und im Modulhandbuch dokumentiert, nicht verpflichtend in dem Land, in dem sich die Studierenden zum Zeitpunkt des Praktikums befinden, absolviert werden.

Zudem wäre in einem ähnlichen Zusammenhang zu empfehlen, die Sprache des Praktikumsberichts sowie eventuell auch die Sprache der Abschlussarbeit den Studierenden zur Wahl zu stellen, unabhängig davon, in welchem Land sie sich im dritten Studienjahr befinden (siehe entsprechende Empfehlung bei Ziff. 2.2.5).

Des Weiteren wäre zu fragen, ob die bereits bestehende Auseinandersetzung mit dem deutsch-französischen Kulturtransfer auf wissenschaftstheoretischer Ebene in den Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs (z.B. im Modul BMB.IV.II) auch nach außen hin stärker ausgewiesen sein könnte, sodass es nicht nur durch die interne Entscheidung der jeweils Lehrenden zu einer Gewährleistung transkultureller Themenstellungen kommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Praktikumsregelung in der Prüfungsordnung (§ 5) und im Modulhandbuch (Modul „Praktikum mit Praktikumsbericht (BMB.VI), wonach Praktikum und Abschlussmodul in dem Land zu absolvieren sind, in dem die Studierenden das dritte Studienjahr verbringen, stellt eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit der Studierenden dar und muss geändert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die bereits bestehende Auseinandersetzung mit dem deutsch-französischen Kulturtransfer auf wissenschaftstheoretischer Ebene in den Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs (z.B. im Modul BMB.IV.II) sollte auch nach außen hin stärker ausgewiesen werden, sodass es nicht nur durch die interne Entscheidung der jeweils Lehrenden zu einer Gewährleistung transkultureller Themenstellungen kommt.
- Im zweiten Studienjahr in Essen sollte das deutsch-französische Profil des Studiengangs gestärkt werden, z.B. um eine Kontinuität des französischen Sprechens/Schreibens für primär deutschsprachige Studierende zu gewährleisten.

- Im dritten Studienjahr sollte überlegt werden, der Umgang mit der jeweils anderen Sprache zu stärker zu fördern.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß dem Mobilitätsschema erfolgt das Studium in gemeinsamen deutsch-französischen Kohorten im ersten Jahr in Tours und im zweiten Jahr in Essen. Während die Ausbildung in den ersten beiden Studienjahren sowohl in fachpraktischer wie in fachwissenschaftlicher und sprachlicher Hinsicht kontinuierlich aufeinander aufbaut, geben die unterschiedlichen Studienschwerpunkte des dritten Studienjahres in beiden Ländern den Studierenden die Möglichkeit, je nach Berufsorientierung den Studienort und somit ihre Qualifikationsausrichtung frei zu wählen (Module 2, 3 und 4), während die Module 1 und 5 Kontinuität gewährleisten sollen. Diese Wahlmöglichkeit soll einerseits den unterschiedlichen Forschungsprofilen der Standorte entsprechen und andererseits die Auswahl an berufsvorbereitenden Studien erweitern.

Seit Einführung des Bachelor-Studiengangs zum Wintersemester 2013/14 haben nach Auskunft der Studiengangsleitung nur 2 Studierende das dritte Studienjahr in Frankreich absolviert.

Die Studierenden erhalten über die Deutsch-Französische Hochschule pro Semester eine finanzielle Unterstützung im Umfang von monatlich 300 EUR über 10 Monate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um einen binationalen Kooperationsstudiengang handelt, ist die studentische Mobilität zwischen den beiden beteiligten Standorten Tours und Essen ein wesentlicher Bestandteil der Studienstruktur und wird entsprechend sowohl gefordert, als auch gezielt gefördert. Die Studierenden sind also gewissermaßen begleitet mobil.

In den Gesprächen deutete sich allerdings an, dass das erste Jahr in Tours von den französischen und deutschen Studierende tendenziell eher als ein „Pflichtjahr“ wahrgenommen, nach dessen Ablauf im zweiten und dritten Studienjahr die Flexibilität des Studiengangs der Folkwang Universität bevorzugt wird.

Sehr sinnvoll im gemeinsamen Konzept beider Hochschulen ist die Unterstützung durch die Sprachmodule (in der Praxis mit einem französischen Schwerpunkt in Tours, mit einem deutschen Schwerpunkt in Essen), die der Studienplan dafür vorsieht (Modul 3).

Organisatorisch funktioniert der Wechsel von Tours nach Essen zum zweiten Studienjahr trotz unterschiedlicher Wissenschaftskulturen insgesamt gut: Mögliche Schwierigkeiten durch unterschiedliche Prüfungsfristen in Deutschland und Frankreich werden durch Ausnahmeregelungen für Studierende des Studiengangs behoben, bei organisatorischen Problemen, die zum Teil durch Sprachschwierigkeiten in der Verwaltung entstehen, erhalten Studierende Unterstützung durch die Lehrenden und die gute Vernetzung untereinander.

Das dritte (und letzte) Studienjahr wird sowohl von deutschen wie auch französischen Studierenden bisher mehrheitlich in Essen absolviert. So hat laut Auskunft der Programmverantwortlichen bislang keine der deutschen Studentinnen bzw. der deutschen Studenten ihren bzw. seinen Abschluss in Tours gemacht, und auch die französischen Studierenden wählen in der Regel Essen für das dritte Jahr.

Dafür, dass bisher nur sehr wenige Studierende im dritten Jahr nach Tours zurückkehren, sind selbstverständlich viele Gründe denkbar (Wunsch nach Kontinuität im dritten Jahr, Attraktivität des Studiums in Essen etc.). Dennoch sollte überlegt werden, wie sich das deutsch-französische Profil des Studiengangs im Essener Jahr stärken lässt, z.B. um eine Kontinuität des französischen Sprechens/Schreibens für primär deutschsprachige Studierende zu gewährleisten (vgl. 2.2.7).

Da nur eine sehr kleine Zahl von Studierenden das dritte Jahr in Tours absolviert, müssen gewisse Routinen dafür noch entwickelt werden. Probleme können z.B. durch die in der Regel konsekutiv aufgebauten Studienstrukturen in Tours entstehen: Hier wäre eine noch etwas bessere Abstimmung wünschenswert, um die besonderen Bedingungen des deutsch-französischen Studiengangs auch für das dritte Studienjahr in Tours bei den Lehrenden und Studierenden bewusster zu machen.

Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen ist gemäß den Grundsätzen der Lissabon Konvention geregelt. Auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen ist den Vorgaben entsprechend geregelt.

Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sowie die im § 17 der „Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste“ vom 07.11.2018 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auch wenn bislang fast alle Studierenden das dritte Studienjahr in Essen absolvieren, sollte die Möglichkeit, das dritte Studienjahr in Tours zu absolvieren, bei den Lehrenden und Studierenden bewusster gemacht und dadurch stärker gefördert werden. Entsprechende Abstimmungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung sollten dafür vorgenommen werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Folkwang Universität der Künste betont in einer Vorbemerkung zum Abschnitt Ressourcen, dass sie als Musik- und Kunsthochschule von Besonderheiten geprägt und daher in mancherlei Beziehung mit Universitäten nicht vergleichbar ist: Die Auswahl der Studierenden erfolgt über die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung; das Studium findet zum Teil in Einzel- oder Kleingruppen-Unterricht statt; die Lehrenden sind in mehreren Studiengängen (künstlerischen wie wissenschaftlichen) tätig. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kapazitätsplanung nur grob vorgenommen und pro Jahr präzisiert werden kann.

Im Selbstbericht sind im Bereich der personellen Ressourcen die Bereiche des Deutsch-französischen Studiengangs dokumentiert, die den wissenschaftlichen Studienanteilen zuzuordnen sind. Demnach stehen an wissenschaftlichem Lehrpersonal für den Studiengang seitens der Folkwang Universität der Künste

- im Bereich der Musikwissenschaft vier Professuren, zwei halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstellen sowie Lehrbeauftragte für die Bereiche Musikwissenschaft sowie Musikwissenschaft/Kulturmanagement und Musikwissenschaft/Radiojournalismus zur Verfügung;
- Im Bereich der Musiktheorie vier Professuren und zwei halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstellen;
- Zusätzlich stehen 24 Stunden an Lehraufträgen für Musikwissenschaft dauerhaft zur Verfügung.

Im Studium Musikwissenschaft (Bachelor, Master und Promotion) waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Selbstberichts (Mai 2019) 119 Studierende eingeschrieben, die von 15 Lehrenden im Fach Musikwissenschaft und 13 Lehrenden im Fach Musiktheorie betreut werden. Die Seminare in den Musikwissenschaftsstudiengängen haben eine Größe von etwa 10 Studierenden.

In den künstlerischen Fächern erhalten die Studierenden Einzel-, Gruppen- und Kleingruppenunterricht. Hier teilen sich die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten etwa hälftig den Unterricht. Sie können grundsätzlich entsprechende Hochschulabschlüsse und Qualifikationen im künstlerischen und pädagogischen Bereich vorweisen.

Die Veranstaltungen in Musiktheorie werden überwiegend von hauptamtlichen Lehrenden vertreten. Die Lehrbeauftragten in diesen Fächern weisen entsprechende wissenschaftliche oder pädagogische Studienabschlüsse sowie Qualifikationen in Forschung und Lehre auf.

Der künstlerische Instrumentalunterricht / Gesangunterricht findet an der Université de Tours als Gruppenunterricht, an der Folkwang Universität der Künste als Einzelunterricht (Klavier) statt. Der Unterricht

im Fach „Musiktheorie“ findet als Gruppenunterricht statt (bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 7 Studierenden).

Um zur Weiterentwicklung und weiteren individuellen Professionalisierung der Lehrenden und Mitarbeitenden beizutragen, werden Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung durchgeführt. Die Folkwang Universität der Künste bietet Weiterbildungen zur individuellen Professionalisierung und Kompetenzerweiterung sowie für einen (hochschul-)übergreifenden Austausch an. Die Weiterbildungen richten sich in erster Linie an die Lehrenden und Mitarbeitenden der Folkwang Universität und sind für die Beschäftigten der weiteren Kunst- und Musikschulen in Nordrhein-Westfalen geöffnet.

Von Seiten der Université de Tours sind drei Lehrende (Musicologie, Ethnomusicologie und Deutsch), darunter die Studiengangsleiterin und Maître de conférence im Bereich musicologie, maßgeblich an der Konzeption und Betreuung des Studiengangs beteiligt. Darüber hinaus wird die Lehre im dortigen Studiengang „Licence de Musique et musicologie“ von der Équipe pédagogique (Lehrkörper) des Département (Abteilung) de Musique et musicologie, zu dem auch die Leiterin des deutsch-französischen Studiengangs für Tours gehört, angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Folkwang Universität ist in der beneidenswerten Lage, über eine komfortable Personalausstattung zu verfügen, sodass eine hoch individuelle Förderung der Studierenden durch Einzel- und Kleingruppenunterricht bzw. die Teilnahme an kleinen Seminaren möglich ist. Es existieren zudem ausreichende Weiterqualifizierungs-Angebote für die Lehrenden. Damit besteht auch für französische Studierende des Studiengangs (im 2. und 3. Studienjahr) eine optimale Voraussetzung, so schnell wie möglich in das Semester integriert zu werden.

Die fachliche Betreuung der Studierenden des Studiengangs ist von Seiten der Université de Tours sehr gut. Die Fachberatung obliegt der dortigen Studiengangsleitung, auf administrativer Ebene ist das International Office der Universität die erste Anlaufstelle für die Studierenden.

In der Studiengangsleitung steht auf Seiten der Folkwang Universität – bedingt durch die bevorstehende Emeritierung des Inhabers einer Professur für Musikwissenschaft, zugleich Leiter und Mitinitiator des Studiengangs – ein Wechsel bevor. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Nachfolge in der Studiengangsleitung noch nicht abschließend geklärt, die Betreuung aber dennoch sichergestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen aber, in der Leitung und Betreuung des Studiengangs, auch künftig auf inhaltliche Kontinuität zu achten. Wünschenswert wäre es zudem, den bevorstehenden Wechsel in der Studiengangsleitung zu nutzen, um gemeinsam mit dem französischen Partner weitere Möglichkeiten einer enger abgestimmten Integration der Studieninhalte und -anforderungen (z.B. durch einen anderen Zuschnitt von Modulen und die Erhöhung von Wahlangeboten) zu sondieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der personellen und administrativen Absicherung des Studiengangs sollte in der Leitung und Betreuung (weiterhin) auf inhaltliche Kontinuität geachtet werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im administrativen und technischen Bereich wird der Studiengang in Essen durch Personal im Dekanatssekretariat, in der Studienberatung, im Studierendensekretariat und im Prüfungsamt betreut. In Tours ist die Betreuung der Studierenden ebenfalls gewährleistet. Im administrativen Bereich werden die Studierenden insbesondere durch das International Office unterstützt.

Beide Universitäten haben spezialisierte Musikbibliotheken, die nur wenige Schritte von den Lehrgebäuden entfernt sind. Der im September 2012 eröffnete Bibliotheksneubau der Folkwang Universität der Künste bietet multimediale Arbeitsmöglichkeiten auf dem neuesten Stand der Technik. Durch die Zusammenführung der musikwissenschaftlichen Bestände der Universitäten Duisburg-Essen, Bochum und Folkwang-Essen entstand eine der größten musikwissenschaftlichen Fachbibliotheken in Deutschland. In Tours vereint die „Musikbibliothek der Touraine“ die Bestände der Universität, des Konservatoriums und des Départements im ansprechenden Rahmen einer alten gotischen Kapelle. Auch die Musikbibliothek der Touraine ist mit computerbasierten Arbeitsplätzen, multimedialem Arbeitsmaterial und Notensatzprogrammen ausgestattet, die für ein musikwissenschaftliches Studium unverzichtbar sind.

Digitale Medien haben sich als ein selbstverständlicher Bestandteil auch im Hochschulalltag etabliert, wie z.B. bei der Literaturbeschaffung, bei der Dokumentenbearbeitung und -distribution oder bei der Präsentation und Kommunikation, im weitesten Sinne also als Medien des Lehrens und des Lernens. Die Ausbildung und stetige Weiterentwicklung der Informations- und Medienkompetenz gewinnt zunehmend an Bedeutung und ihre Förderung stellt ein wichtiges Ziel dar.

Seit 2009 wird an der Folkwang Universität der Künste die Lernplattform Moodle genutzt, über die Lehrende Textmaterialien, Audio- und Videodateien zur Verfügung stellen können und die außerdem Raum für Fragen und Austausch zwischen Mitgliedern eines Kurses ermöglicht. Darüber hinaus wird seit 2018 an der Folkwang Universität der Künste EDDA als niedrighschwellige digitale soziale Lernplattform angeboten, die insbesondere das projektbasierte Lernen in kommunikativen und dialogischen Lehr-/Lernsituationen mediendidaktisch flankiert.

In Tours wird von den Lehrenden die E-Learning Plattform „Célène“ genutzt, um die Kurse zu vervollständigen, verschiedene Übungen anzubieten und ergänzende Beispiele (Vidéo, Audio, Graphik) zur Verfügung zu stellen.

Als Instrumente der Präsentation stehen an der Folkwang Universität der Künste Smartboards zur Verfügung; für die Bearbeitung computergestützter Aufgaben können die Studierenden im Fachbereich Notebooks entleihen.

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind etwa problembasiertes Lernen, früher Praxisbezug sowie Einsatz multimedialer Elemente hervorzuheben. Durch unterschiedliche Formen kooperativen Lernens in den Lehrveranstaltungen werden die Sozialkompetenzen der Studierenden gefördert. Rhetorik und die Fähigkeit, auch komplexe Sachverhalte unter Einsatz neuer Medien zu präsentieren, werden in der Regel durch mündliche Präsentationen in den Veranstaltungen trainiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Ressourcenlage gilt im Prinzip dasselbe Fazit wie bei der Personalausstattung. Die Folkwang Universität ist sächlich hervorragend ausgestattet und verfügt mit der seit 2012 betriebenen Bibliothek über ein Alleinstellungsmerkmal hinsichtlich der architektonischen, fachlichen und technologischen Qualität und Quantität (mit fast 200.000 Medieneinheiten) unter den deutschen Musikhochschulen. Sie bietet damit optimale Voraussetzungen auch für die Durchführung des deutsch-französischen Studiengangs. Im Hinblick auf die Zukunft des Studiengangs sollte überlegt werden – nach dem Vorbild des Forschungszentrums „Musik und Gender“ an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover –, eine Spezialbibliothek zur deutsch-französischen Musikgeschichte einzurichten.

Auch die Universität in Tours ist nach den Beschreibungen im Selbstbericht für die Durchführung des Studiengangs adäquat ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Grundlage für die Begutachtung des Studiengangs ist seitens der Folkwang Universität der Künste die „Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Studiengang Musikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) / Licence der Folkwang Universität der Künste“ vom 13.09.2017.

Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium begonnen haben (der Studiengang wurde zum Wintersemester 2013/2014 eingerichtet), erhalten gemäß § 11(2) die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Auch eine Fortführung des Studiums ist nach der o.g. Ordnung vom 13.09.2017 auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Die Prüfungsbestimmungen von Seiten der Université de Tours finden sich im „Règlement des études et des examens“ der Universität vom 28.09.2009.

Jede Hochschule verleiht für den Studiengang ihre eigene Urkunde mit ihrem eigenen Abschluss (Double Degree).

Die Folkwang Universität der Künste und die Université de Tours bestimmen gemeinsam die Modalitäten für die Bewertungen der Prüfungsleistungen und Verleihung des doppelten Abschlusses.

Die Prüfungsmodalitäten folgen auf deutscher Seite der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 07.11.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 344) und der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Studiengang Musikwissenschaft vom 13.09.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 304); auf französischer Seite dem Règlement des Études et des Examens de l'Université de Tours vom 17.09.2009 und dem fachspezifischen Livret des Études de l'Université de Tours. Im Einzelnen sind die Modalitäten der Prüfungen in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs (deutsche Studienanteile) bzw. des Livret des Études (französische Studienanteile) formuliert.

Die Prüfungsorganisation erfolgt in einer Kooperation der Lehrenden, des Zentralen Prüfungsamtes und der Disposition. Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen etwa durch schriftliche Arbeiten und durch Vorträge.

Am Ende jedes Studienjahres überprüft die zuständige Stelle derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende studiert hat, ob die oder der Studierende die Anzahl an ECTS-Punkten erreicht hat, die für eine Fortführung des Studiums erforderlich ist. Sie stellt außerdem ein Transcript of Records aus, in der die erworbenen ECTS-Punkte und die erreichten Noten ausgewiesen sind. In diesem Zusammenhang arbeiten die beiden Hochschulen mit einer Notenumrechnungstabelle (zu finden am Ende des Kooperationsvertrags), die der Diversität der Hochschulen und der unterschiedlichen Notenkulturen gerecht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungssysteme an der Folkwang Universität der Künste und an der Universität in Tour unterscheiden sich in ihrer Struktur. Deutlich wird dieser Unterschied im Studienverlauf insbesondere bei dem Angebot an Prüfungsformen. In Essen sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Test, Portfolio, Referat, schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung und schriftlicher Praktikumsbericht sowie die Bachelorarbeit. Diese Diversität trägt wesentlich dazu bei, die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Texte

zu verfassen oder Studieninhalte auf Deutsch und Französisch zu referieren. Die Prüfungsformen sind entsprechend grundsätzlich kompetenzorientiert.

Die Prüfungsdichte im ersten Studienjahr in Tour ist deutlich höher als es in Deutschland üblich ist. Die Leistungsnachweise sind im ersten Studienjahr überwiegend schriftlich zu erbringen. An der Universität Tours sind ansonsten die Art der Prüfungsformen mit denen in Essen vergleichbar.

Eine Modulnote ergibt sich im ersten Studienjahr durchschnittlich aus rund zwei erfolgreich besuchten Veranstaltungen. Insgesamt absolvieren die Studierenden im ersten Studienjahr 14 Module, die in zehn von vierzehn Fällen weniger als fünf ECTS-Punkten entsprechen. Die Studierenden haben dadurch deutlich mehr als die sechs Prüfungen, die üblicherweise als maximale Anzahl pro Semester angenommen wird, zu absolvieren. Dieser Umstand hängt hier mit den Besonderheiten des französischen Hochschulsystems zusammen, so dass Änderungen möglicherweise nicht ohne Weiteres vorgenommen werden können. Im Hinblick auf die Studierbarkeit sollte der Prüfungsaufwand aber dennoch überprüft und wenn möglich reduziert werden.

Das Studium in Essen beinhaltet 19 Prüfungen in 13 Modulen, was durchschnittlich 1,4 benotete Leistungen pro Modul entspricht. Für jedes der in Essen angebotenen Module werden mindestens sechs ECTS-Punkte vergeben. Pro Semester werden in Essen unter Berücksichtigung des dritten Studienjahres durchschnittlich 4,75 Prüfungen absolviert. Damit unterscheiden sich Prüfungsdichte und -organisation deutlich von der des ersten Studienjahres, das in Tour stattfindet. Eine Angleichung dieser nationalen Unterschiede wäre hier erstrebenswert.

Schade aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Forderung, die Bachelorarbeit in der Sprache des Landes zu verfassen, in dem das dritte Jahr absolviert wird. Wünschenswert wäre stattdessen, dass die Studierenden unabhängig vom Studienort die Sprache ihrer Arbeit wählen können, oder zur stärkeren Förderung des deutschen und französischen Spracherwerbs ihre Arbeit in der jeweils anderen Sprache verfassen. Bisher schreiben in der Regel deutsche Studierende ihre Arbeit auf Deutsch, französische auf Französisch. Zumindest eine kurze Zusammenfassung der Arbeit in der jeweils anderen Sprache wäre sicherlich im Sinne des bilingualen Charakters des Studiengangs.

Das Prüfungssystem des Studiengangs basiert auf modulbezogenen Prüfungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen. Außerdem sind weitere nicht benotete Leistungen zur Vergabe von Credit Points notwendig.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde aber deutlich, dass eine stärkere Einbeziehung der Studierenden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs auch hinsichtlich der Wahl der Prüfungsformen sehr wünschenswert wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Sprache der Bachelorarbeit sollte unabhängig vom Studienort gewählt werden können, um die bilinguale Sprachkompetenz im gesamten Studium angemessen abzubilden. (d.h. die Arbeit sollte auch in Französisch geschrieben werden können, auch wenn das dritte Jahr in Essen absolviert wird). Eine kurze Zusammenfassung der Arbeit in der jeweils anderen Sprache sollte Bestandteil der Bachelorarbeit sein.
- Der Prüfungsaufwand im ersten Studienjahr (in Tours) sollte überprüft und nach Möglichkeit reduziert werden.
- Die Studierenden sollten stärker in die Weiterentwicklung des Studiengangs, auch hinsichtlich der Wahl der Prüfungsformen, beteiligt werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach den Angaben im Selbstbericht sind das Studienangebot und der vorgesehene Studienverlauf der Studiengänge so strukturiert, dass sie in angemessener Weise innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Eine angemessene Relation von Verbindlichkeit und Wahlfreiheit im Studienprogramm ermöglicht darüber hinaus eine frühzeitige Profilbildung. Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten entwickelt. Die Studierbarkeit in der vorgesehenen Zeit wird durch die folgenden studienorganisatorischen Maßnahmen gesichert:

- Eine Einführungsveranstaltung informiert die Studierenden zu Beginn ihres Studiums über den Studienplan, die zu absolvierenden Prüfungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte und macht sie mit den in ihrem Fach für die Studienberatung zuständigen Personen bekannt.
- Durch ein aufeinander abgestimmtes Zeitraster für Lehrveranstaltungen im Bereich der Musikwissenschaft, das für jede Veranstaltung einen festgelegten Zeitraum reserviert, ist gesichert, dass Überschneidungen zwischen Pflichtveranstaltungen vermieden werden.
- Absprachen über Modifizierungen des Lehrangebots finden in regelmäßigen Sitzungen der Lehrenden des Fachbereichs 2 statt. In den Sitzungen wird der Lehrveranstaltungskatalog kontinuierlich überwacht und revidiert.
- Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs bzw. des Livret étudiant enthalten Informationen über Inhalte, Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit

des Moduls und ggf. einzelner Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten und eine Workload-Berechnung.

- Den Studierenden stehen in unterschiedlichen Bereichen Beratungsangebote zur Verfügung (z.B. Allgemeine Beratung zu studentischen Belangen, Studiengangsbezogene Information und Beratung, Career Service, Gender und Diversity, psychologische und soziale Beratung). Auch dient die Vollversammlung der Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler den Studierenden der Information, Diskussion, Anregung und Kritik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem bilingualen Studiengang liegt eine planbare, im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung formulierte, Struktur zugrunde. Der Studienverlauf ist außerdem durch das Mobilitätsschema beschrieben. Wenn sich die Studierenden dafür entscheiden, das dritte Studienjahr in Tour zu verbringen, können verschiedene Angebote wahrgenommen werden, indem die Studienorganisation ggf. durch ein Learning Agreement vereinbart wird.

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist in Tour im ersten Jahr durch eine starre Struktur und im dritten Jahr durch das Learning Agreement sichergestellt. An der Folkwang Universität der Künste ist dies durch das Angebot von Parallelveranstaltungen gegeben. Die Mehrzahl der Lernergebnisse eines Moduls werden in zwei Semestern erreicht, womit ein Modul maximal innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Der Arbeitsaufwand in den Modulen geht aus dem Modulhandbuch und dem Livret étudiant hervor. Der Arbeitsaufwand und die damit vergebenen ECTS-Punkte können als plausibel und zugleich angemessen bewertet werden. Eine regelmäßige Überprüfung dieser Erhebung sollte erfolgen.

Ob aber die durchschnittliche Abbrecherquote von 17,8% in Verbindung mit der hohen Prüfungsdichte im ersten Studienjahr steht, wurde seitens der Hochschule noch nicht evaluiert. Dem sollte nachgegangen werden (siehe Empfehlung bei Ziff. 2.4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als Double Degree Studiengang konzipiert und führt somit jeweils zu zwei nationalen Abschlüssen („Bachelor of Arts“ und „Licence de Musique et musicologie“). Der Studiengang besteht bereits mehrere Jahre und unterliegt einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement. Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) führt regelmäßig Begutachtungsverfahren durch.

Der Studiengang richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über die Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus oft die jeweilige Fremdsprache bereits sehr gut beherrschen (z.B. durch Leistungskurs Französisch im Abitur, Abitur mit zweisprachiger Komponente, ABIBAC).

Die Studienorganisation erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Folkwang Universität und der Université de Tours. Die Zusammenarbeit ist durch die „Kooperationsvereinbarung zur Fortführung des gemeinsamen deutsch-französischen Studiengangs ‚Musikwissenschaft B.A. / Licence Musique et musicologie‘ regelt. Der Studiengang verfügt über eine gemeinsame Studienkommission.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als deutsch-französischer Bachelorstudiengang Musikwissenschaft / Musicologie ist der Studiengang ein wichtiger Baustein zur besseren Vernetzung der deutsch-französischen Wissenschaftslandschaft. Die beiden Standorte Essen und Tours sind über die Lehrenden kommunikativ gut verknüpft und die meisten organisatorischen Abläufe inzwischen gut eingespielt. Auf die spezifische Zielgruppe ist der Studiengang ebenfalls gut abgestimmt. Das eingangs geforderte Sprachniveau B1 in der jeweiligen Fremdsprache ist zwar eher niedrig, sorgt aber dafür, dass die Kohorten nicht zu klein werden und auch Studierende Zugang erhalten, die ihre Sprachkenntnisse während des Studiums noch verbessern möchten. Dafür bietet der Studienplan mit den beiden deutsch-französischen Sprachenmodulen (Modul 3) im ersten und zweiten Studienjahr sehr gute Unterstützung. Gleichwohl sollte überlegt werden, wie im zweiten Studienjahr in Essen eine Kontinuität des französischen Sprechens/Schreibens für primär deutschsprachige Studierende gewährleistet werden kann (siehe hierzu Ziff. 2.2.1). Was die Lehr-/Lernformate angeht, ist zudem eine stärkere Betonung des transkulturellen Profils des Studiengangs wünschenswert. So gibt es zwar im ersten Studienjahr in Tours ein transkulturelles Modul (Modul 6), dies setzt sich im zweiten und dritten Studienjahr jedoch nicht fort. Hier sollte, auch im Interesse der Studierenden, überlegt werden, ob und wie ein solches inhaltlich-transkulturell ausgerichtetes Modul zumindest in das zweite Studienjahr in Essen integriert werden kann. Dies würde z.B. Möglichkeiten bieten, Kenntnisse deutsch-französischer Musikbeziehungen zu vertiefen und die unterschiedlichen Wissenschaftssysteme zu reflektieren, in die die Studierenden des Bachelorstudiengangs eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Betonung des transkulturellen Profils des Studiengangs sollte gestärkt werden (z.B. durch Schaffung eines inhaltlich-transkulturell ausgerichteten Moduls im zweiten Studienjahr in Essen).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung stimmen die Partner die Lehrinhalte für den Studiengang ab.

Nach den Beschreibungen im Selbstbericht und den mündlichen Erläuterungen im Rahmen der Begehung wurden gegenüber dem ursprünglichen Studienplan (1. Kohorte) Verschiebungen im Studienplan vorgenommen. Der ursprünglich im ersten Studienjahr angesiedelte Kurs zur Instrumentationskunde wurde in das zweite Studienjahr verschoben, da er auf der „Einführung in die Musikethnologie“ aufbaut, die inzwischen im ersten Studienjahr in Tours erfolgt. Ebenso wird der Kurs zur Renaissancemusik inzwischen im zweiten Studienjahr in Essen angeboten, während der Kurs zur klassischen Musik im ersten Studienjahr angesiedelt ist. Die ursprüngliche Konzeption, die sowohl Mittelalter und Renaissance im ersten Studienjahr vorsah, war aus Sicht der Studierenden zu stark von der Alten Musik geprägt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der deutsch-französische Studiengang ist sowohl in Tours als auch in Essen in das Gefüge der monolingualen Studiengänge eingebettet und profitiert daher von denselben Qualitätssicherungsmaßnahmen auf inhaltlicher Ebene wie diese Studiengänge auch. Vor diesem Hintergrund ist positiv hervorzuheben, dass die Studiengangsverantwortlichen in Tours und in Essen in regem Austausch über die Studienverläufe der jeweiligen Kohorte stehen, sodass ein eventuelles Risiko, dass bei einer individuellen Studienverlaufsplanung curriculare Lücken entstehen, schon frühzeitig erkannt und nach Lösungen gesucht werden kann. Per se transkulturelle und postkoloniale Fragestellungen, die sich in diesem Studiengang möglicherweise greifbarer und aktiver gestalten lassen als in monolingualen Studiengängen, gehören zu den aktuellsten Problemfeldern historischer und systematischer Musikwissenschaft, sowie der musikwissenschaftlichen Ethnologie und Anthropologie.

Bedeutet schon der Austausch zwischen Essen und Tours selbst über die jeweilige Aktualisierung der Studienprogramme einen qualitätssichernden Mechanismus, so greifen für beide Studiengänge natürlich die standardisierten qualitätssichernden Maßnahmen ebenso. In allen Studienjahren gibt es Angebote zu computergestütztem Arbeiten sowie zu digitalisierten Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens. Bisher lässt sich noch wenig aus Evaluationsergebnissen herleiten, da der Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung nur wenige Absolventinnen und Absolventen zählte. Generell ist eine stärkere Vermittlung der transkulturellen Arbeit nach außen hin, eine profiliertere Ausrichtung des Programms eventuell auch in den Modulbezeichnungen wünschenswert. So ist es z.B. gut, wenn die Studierenden sowohl eine französische als auch eine deutsche Perspektive auf bestimmte Aspekte der Musikgeschichte aktiv und implizit in der Elementarlehre kennenlernen und anwenden. Ideal wäre es, wenn diese auch kulturelle Zweisprachigkeit stärker reflektiert würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Generell ist eine stärkere Vermittlung der transkulturellen Arbeit nach außen hin, eine profiliertere Ausrichtung des Programms eventuell auch in den Modulbezeichnungen wünschenswert.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Auswahl der Studierenden wie auch für die Kontrolle der Studienleistungen und Prüfungen wurde für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft“ eine gemeinsame Kommission der Partnerhochschulen gebildet. Im Kooperationsvertrag ist festgelegt, dass die Kommission sich mindestens einmal im Jahr trifft. Sie soll die mit der Durchführung des gemeinsamen Studiengangs verbundene Aufgabenerfüllung regelmäßig prüfen, insbesondere im Bereich der Lehre.

Die Université de Tours orientiert sich mit dem Deutsch-französischen Studiengang Musikwissenschaft an ihrer eigenen „Charte de qualité relative aux diplômes en partenariat international“. Auch wird der Studiengang jährlich durch den Conseil des Études de la Vie Universitaire (CEVU) der Université de Tours evaluiert.

Der Studiengang wird unter dem Dach der Deutsch-Französischen Hochschule angeboten und entsprechend evaluiert. Eine zusammenfassende Bewertung der zuletzt erfolgten Begutachtung durch die DFH ist dem Selbstbericht beigelegt (Kommentare und Empfehlungen der Gutachter für 2017/2018 / Commentaires et recommandations des experts pour 2017/2018).

Nach den Angaben im Selbstbericht haben aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden der ersten Studienjahrgänge und der Erfahrungen, die bei der Umsetzung des Studienganges gemacht wurden, die Programmbeauftragten 2015 – in Anlehnung an Handbücher anderer Kooperationen der DFH – in beiden Sprachen ein studiengangsspezifisches „praktisches Handbuch“ erstellt. Ziel ist es, den Studierenden bei allen erforderlichen administrativen Schritten zu helfen und sie insbesondere bei der Ankunft an der Partneruniversität zu unterstützen.

Die Folkwang Universität der Künste entwickelt und sichert gemäß § 7 Abs. 2 KunstHG kontinuierlich die Qualität von Studium, Lehre und Dienstleistungen durch Evaluationen, Prozessentwicklung, Berichtswesen und weitere Verfahren. Maßgebend für die Ausgestaltung der Verfahren sind das spezifische Profil der Universität, ihre besonderen Aufgaben als Kunst- und Musikhochschule sowie die eigenständige inhaltliche Ausrichtung der Fachbereiche und Institute. Alle qualitätssichernden Verfahren haben die Funktion und Aufgabe, Weiterentwicklungspotentiale zu identifizieren, diese transparent zu machen, verbessernde Maßnahmen vorzuschlagen und die jeweiligen Studiengänge und Arbeitsbereiche in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die qualitätssichernden Verfahren werden in allen Phasen unter Einbindung aller relevanten Akteursgruppen sowie, im Rahmen bestimmter Evaluationsverfahren (z.B. institutionelle Evaluation, Zwischenevaluation von Juniorprofessuren), auch mit Beteiligung externer Peers durchgeführt.

Die Folkwang Universität der Künste verfügt in Bezug auf die Bereiche Studierendenauswahl, Verbesserung von Lehre und Studium durch qualitative Evaluationsverfahren, Institutionelle Evaluationen, Berichtswesen und Beschwerdemanagement, Hochschulverwaltungsprozesse, insbesondere in Bezug auf studiumnahe Dienstleistungen, Berufungspolitik sowie Alumniarbeit nach eigener Darstellung aber über institutionelle Grundlagen und wirksame evaluationsorientierte, ressourcenorientierte und prozessorientierte Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung, die eine weitgehend zielorientierte Steuerungsfähigkeit gewährleisten und geeignet sind, die Zielerreichung zu überprüfen. Diese Grundlagen und Instrumente sind im Selbstbericht detailliert dargestellt.

Als institutionelle Grundlage des Qualitätsmanagements der Universität der Künste Folkwang legt seit Mitte des Jahres 2002 die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ für alle

Studiengänge und Lehrveranstaltungen überprüfbare formale Qualitätskriterien fest. Durch die transparente Dokumentation der qualitätsrelevanten Rahmenbedingungen von Lehre und Studium soll diese Ordnung das vertrauensvolle Miteinander von Lehrenden und Studierenden stärken.

Das grundlegende Verfahren der Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist in der Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste vom 13. Februar 2014 dokumentiert.

Die Erfassung studien- und lehrbezogener Daten erfolgte zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts (noch) auf Ebene der Fachbereiche in fachbereichsbezogenen Datenbanken. Eine Zusammenführung der Fachbereichsdaten erfolgt in einer zentralen Hochschulstatistik im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Planung. Die Ermittlung der ressourcenabhängigen Leistungsfähigkeit der Hochschule im Hinblick auf ihre Gesamtstudierendenzahl, die semesterweisen Aufnahmezahlen, das Studienangebot, die inhaltlichen Wahlmöglichkeiten in den Studiengängen, die entsprechende Personalgewinnung und -entwicklung sowie die Gebäude- und Raumkapazitäten erfolgt aktuell auf Basis dieser zentralen excelbasierten Hochschulstatistik.

Bis Ende des Jahres 2020 wird die Einführung des umfassenden Campus-Management-Systems mit der Software CampusCore abgeschlossen sein und somit eine lückenlose hochschulweite Erfassung von qualitätsrelevanten Studiendaten ermöglichen.

Die Evaluationssoftware EvaSys wurde 2017 an der Folkwang Universität der Künste etabliert und steht für strukturierte papierbasierte Umfragen und Online-Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten sowie für die Durchführung von umfassenden zielgruppenbezogenen Befragungen hochschulweit für alle Fachbereiche und Institute zur Verfügung. Die Software wird an der Folkwang Universität lokal gehostet und ermöglicht die responsive und web-basierte Nutzung.

Erstmals seit ihrem Bestehen führte die Folkwang Universität der Künste im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB-ISTAT) eine umfassende Befragung ihrer Absolventinnen und Absolventen durch. Die Ergebnisse der Befragung werden ab SoSe 2019 Folkwang-intern auf Ebene der Fachbereiche und der Hochschulleitung beraten und in die Weiterentwicklung der Fachbereiche sowie des Studien- und Beratungsangebotes einfließen.

Die Université de Tours orientiert sich mit dem Deutsch-französischen Studiengang Musikwissenschaft an ihrer „Charte de qualité relative aux diplômes en partenariat international“, die dem Selbstbericht als Anlage beigefügt ist und neben formaler Fragen (zur Studienstruktur, Kooperation u.a.) auch Maßnahmen zum Qualitätsmanagement bei internationalen Kooperationen auf Studiengangsebene beschreibt (z.B. jährliche Evaluationen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der deutsch-französische Studiengang ist sowohl in Tours als auch in Essen in das Gefüge der monolingualen Studiengänge eingebettet und profitiert daher von denselben Qualitätssicherungsmaßnahmen

auf inhaltlicher Ebene wie diese Studiengänge auch. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Studiengangsverantwortlichen in Tours und in Essen in regem Austausch über die Studienverläufe der jeweiligen Kohorte stehen, so dass ein eventuelles Risiko, dass in individueller Studienverlaufsplanung curriculare Lücken entstehen, schon frühzeitig erkannt und nach Lösungen gesucht werden kann. Bedeutet schon der Austausch zwischen Essen und Tours selbst über die jeweilige Aktualisierung der Studienprogramme einen qualitätssichernden Mechanismus, so greifen für beide Studiengänge natürlich die standardisierten qualitätssichernden Maßnahmen ebenso. Laut statistische Angaben im Selbstbericht haben bisher 12 Studierende (mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von 1,8) das Studium abgeschlossen.

Wichtig für die Vernetzung, Qualitätssicherung und Umsetzung des Studiengangskonzepts ist insbesondere die gemeinsame Studienkommission und die gut organisierte Kooperation zwischen beiden Hochschulen.

Der Studiengang ist für 10 Studierende pro Kohorte ausgelegt, diese Zielzahl wurde bislang allerdings noch nicht erreicht. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Selbstberichts waren im Studiengang insgesamt 11 Studierende immatrikuliert.

Die durchschnittliche Abbrecherquote seit Studienbeginn liegt bei 17,8%. Ob dieser Wert in Verbindung mit der hohen Prüfungsdichte im ersten Studienjahr steht, wurde seitens der Hochschule noch nicht evaluiert. Dem sollte nachgegangen werden.

In der dem Selbstbericht beigefügte Evaluation durch die Deutsch-französische Hochschule (DFH) wird dem Studiengang ein „überzeugendes Curriculum“ attestiert. Die jeweiligen curricularen Schwerpunkte der Folkwang Universität der Künste und der Université de Tours seien „sehr gut aufeinander abgestimmt“, worin explizit eine „Stärke des Programms“ gesehen wird. Hervorgehoben wurde ferner, dass die Sprachförderung „exzellent implementiert“ sei und sehr gute Optionen für die Gestaltung des Praktikums vorhanden seien. Im Evaluierungsgutachten wurden keine Empfehlungen zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Qualifikationsziele des Studiums gegeben; die Qualifikationsziele wurden nach den Angaben im Selbstbericht nicht verändert, da auch intern kein Korrekturbedarf festgestellt wurde.

Dieser Einschätzung der DFH kann das Gutachtergremium nicht ohne Einschränkung (aus den bereits genannten Gründen) folgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Die Arbeitsbelastung der Studierenden sollte regelmäßig erhoben, Studienabbrüche analysiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gender-Mainstreaming und Diversity-Management sind gesetzlich verankerte Aufgaben der Hochschulen (Hochschulzukunftsgesetz (HZG) NRW, Art. 1 § 3 Abs. 4 Satz 3). An der Folkwang Universität der Künste werden nach den Angaben im Selbstbericht die Themen Gender & Diversity darüber hinaus als Kernaufgaben der Hochschulentwicklung gezielt zusammengedacht und als Chance und Herausforderung begriffen, um Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu befördern.

Die Steuerung dieser ‚Doppelstrategie‘ liegt im Rektorat, unterstützt durch den Rektoratsbeauftragten für Gender und Diversity sowie durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, welche als beratende Mitglieder die Hochschulleitung in Fragen der Gleichstellungssteuerung und im Monitoring für diversitätsorientierte Veränderungsprozesse unterstützen. Konzeptionelle Grundlage für die aktive Umsetzung ist die Fortschreibung des Rahmenplans für die Bereiche Gender- und Diversitymanagement bis 2020.

Die Gleichstellungskommission ist in der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste verankert (Amtliche Mitteilung Nr. 88/§ 11) und richtet sich nach den Empfehlungen des Kunsthochschulgesetzes (§ 22, Absatz 4) und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (§ 19, Absatz 3). Eine Erweiterung zu einer Gleichstellungs- und Diversitykommission musste zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Selbstberichtes noch durch den Senat (im Juni 2019) bestätigt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Kunsthochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in der Erfüllung ihres Gleichstellungsauftrages beratend zu unterstützen. Neben genderbezogenen Gleichstellungsthemen werden zudem auch diversitätsorientierte und diskriminierungskritische Themen der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit miteinbezogen. Die Zusammensetzung der unterschiedlichen Interessensvertretungen innerhalb der Kommission ermöglicht es, die Themenfelder aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten und diese Expertisen in der Beratung miteinzubringen. Macht die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist es Aufgabe der Gleichstellungs- und Diversitykommission, dazu Stellung zu nehmen.

Die Folkwang Universität der Künste wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; so berücksichtigt sie etwa die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie trägt dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördert in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden. Erklärtes Ziel der Folkwang Universität der Künste und der Université de Tours ist es, die Internationalisierung der Hochschule zu stärken und im Rahmen von Diversity Management die Unterschiedlichkeit der Kulturen als Chance zu begreifen. Die

Université de Tours hat die „Charte de qualité relative aux diplômes en partenariat international“ entwickelt, auch die Folkwang Universität der Künste ist dem „Nationalen Kodex für das Studium von Ausländern an deutschen Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz beigetreten. Die Durchführung des Deutsch-französischen Studiengangs Musikwissenschaft entspricht nach eigener Auskunft der „Charte de qualité“ und dem „Kodex“.

Das Verhältnis männliche/weibliche Lehrende im Fach Musikwissenschaft beträgt an der Folkwang Universität derzeit 4 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 9 Lehrbeauftragte, davon 4 Frauen und 5 Männer.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ist in § 16 der Rahmenprüfungsordnung der Universität der Künste Folkwang formal geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Folkwang Universität der Künste verfügt über gut entwickelte Konzepte und Strukturen im Bereich Gender und Diversity, Verantwortliche sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind klar benannt. Wie diese Konzepte im Einzelnen praktisch umgesetzt werden, ist schwer zu beurteilen. Der deutsch-französische Studiengang trägt auf jeden Fall auf personeller wie struktureller Ebene mit zur Internationalisierung der Hochschule bei (etwa durch ein stärkeres Bewusstsein für die Unterschiedlichkeit von Wissenschaftskulturen). Auffällig ist allerdings, dass derzeit sämtliche musikwissenschaftlichen Professuren und WM-Stellen der Hochschule mit Männern besetzt sind. Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit wäre es daher unbedingt wünschenswert, bei künftigen Stellenbesetzungen aktiv geeignete Wissenschaftlerinnen anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern, um dieses Ungleichgewicht, wenn möglich, zu beheben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um künftig musikwissenschaftliche Professuren und WM-Stellen der Folkwang Universität auch mit Frauen besetzen zu können, sollten aktiv geeignete Wissenschaftlerinnen angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Auswahl der Studierenden und die Kontrolle der Studienleistungen und Prüfungen wurde eine gemeinsame Kommission beider Partnerhochschulen gebildet. In der „Kooperationsvereinbarung zur Fortführung des gemeinsamen deutsch-französischen Studiengangs „Musikwissenschaft B.A. / Licence musique et musicologie“ zwischen der Université François-Rabelais de Tours und der Folkwang Universität der Künste Essen, die die Organisation und die Modalitäten der Ausbildung durch die Vertragspartner und ihre Aufgaben definiert ist festgelegt, dass die Kommission sich mindestens einmal im Jahr trifft. Sie soll die mit der Durchführung des gemeinsamen Studiengangs verbundene Aufgabenerfüllung regelmäßig prüfen, insbesondere im Bereich der Lehre.

Das Büro für studentische Angelegenheiten der Folkwang Universität der Künste und das Bureau des Relations internationales Tours übernehmen die Aktenführung der deutschen und französischen Studierenden in enger Abstimmung mit den Prüfungsämtern und Programmbeauftragten. Für den Deutsch-französischen Studiengang zuständig sind als Verantwortliche bzw. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf deutscher Seite der Studiengangsbeauftragte und der Programmbeauftragte sowie auf französischer Seite eine Verantwortliche. Zudem stellt eine Studienkommission, bestehend aus Lehrenden beider Länder, den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums im Deutsch-französischen Studiengang Musikwissenschaft sicher.

Die Kommission hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums im Deutsch-französischen Studiengang sicherzustellen. Sie ist für alle standortübergreifenden Fragen im Laufe des Studiums zuständig. Die Kommission wird für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 an der Folkwang Universität der Künste und der Fakultät Arts et Sciences Humaines der Université de Tours eingesetzt.

Am Ende jedes Studienjahres überprüft die zuständige Stelle derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende studiert hat, ob die oder der Studierende die ECTS-Punkte erreicht hat, die für eine Fortführung des Studiums erforderlich sind. Sie stellt außerdem ein Transcript of Records aus, in der die erworbenen ECTS-Punkte und die erreichten Noten ausgewiesen sind. In diesem Zusammenhang arbeiten die beiden Hochschulen mit einer Notenumrechnungstabelle, die der Diversität der Hochschulen und der unterschiedlichen Notenkulturen gerecht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In ihrer „Kooperationsvereinbarung zur Fortführung des gemeinsamen deutsch-französischen Studiengangs Musikwissenschaft B.A. / Licence musique et musicologie“ haben die beteiligten Hochschulen Art und Umfang ihrer Kooperation hinreichend beschrieben. Wichtig für die Vernetzung, Qualitätssicherung und Umsetzung des Studiengangskonzepts ist insbesondere die gemeinsame Studienkommission. Die Kooperation beider Hochschulen ist insofern sehr gut geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

1. *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
2. *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
3. *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
4. *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Ariane Jeßulat, Universität der Künste Berlin, Institut für Musikwissenschaft, Musiktheorie, Komposition, Tonmeister, Professorin für Musiktheorie
- Dr. Anna Langenbruch, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Musik, Leiterin der Emmy Noether-Nachwuchsgruppe „Musikgeschichte auf der Bühne“
- Prof. Dr. phil. Wolfgang Rathert, Ludwigs-Maximilians-Universität München, Institut für Musikwissenschaft, Professur für Historische Musikwissenschaft mit Schwerpunkt 20. Jahrhundert und neue Musik
- Susan Schramme, Studentin an der Philipps-Universität Marburg, Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ (M.A.)

IV Datenblatt

1 Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	4	3	75%	4	3	75%						
WS 2018/2019												
SS 2018	7	6	86%	6	6	100%				1	0	0%
WS 2017/2018												
SS 2017	6	6	100%	6	6	100%						
WS 2016/2017												
Insgesamt	17	15	88%	16	15	94%				1	0	0%

2 Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	3			
WS 2018/2019					
SS 2018	2	5			
WS 2017/2018					
SS 2017	1	5			
WS 2016/2017					
Insgesamt	4	13			

3 Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		4			4
WS 2018/2019					
SS 2018		6		1	7
WS 2017/2018					
SS 2017		6			6
WS 2016/2017					
Insgesamt		16		1	17

4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	21.-22.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende (mit Videoschaltung nach Tours zur Studiengangsbeauftragten), Studierende (aus Tours und Essen, da gemeinsamer Studienverlauf), Hochschulleitung, Dekan des Fachbereichs Musik
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Folkwang Universität der Künste am Campus Essen-Werden

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)